

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

Nachträgliche Anordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe gegenüber der **Firma Karl Casper GmbH & Co.KG**, Tullastr. 14-22, 75796 Remchingen-Nöttingen.  
Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den Entwurf der nachträglichen Anordnung gemäß §§ 17 Abs. 1a, i.V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am **01.09.2017** im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und im Internet des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt.

### **Entscheidungsentwurf**

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Festsetzung eines Emissionsgrenzwertes für Staub an den Emissionsquellen E02 und E03  
Abluftkamine der Entstaubungsanlagen Ausschlagrost und Elektroschmelzofen  
Änderungsanzeige vom 18.08.2017

### **Anordnung**

1. Von der ertüchtigten Sandregenerierungsanlage dürfen die luftverunreinigenden Staub-Emissionen im abgeführten Abgas die nachfolgende Emissionsbegrenzung - jeweils angegeben im Normzustand (273 K, 1013 mbar trockenes Abgas) - nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
-------------	----------------------

### **Begründung**

#### **I.**

Die Firma Karl Casper GmbH & Co. KG betreibt am Standort Tullastraße 14-22 in 75196 Remchingen-Nöttingen eine nach Ziffer 3.7.1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Eisengießerei. Bei der Eisengießerei handelt es sich um eine sog. „IE-Anlage“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – kurz: IE-Richtlinie. Als Nebeneinrichtungen werden an verschiedenen Stellen des Gießereiprozesses u.a. auch Entstaubungsanlagen betrieben.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 18.08.2017 zeigte die Firma Karl Casper GmbH die Ertüchtigung der Sandregenerierung an. Mit

der Anzeige beantragte die Firma Karl Casper außerdem die Emissionsbegrenzung für den Luftschadstoff Staub von bisher  $20 \text{ mg/m}^3$  auf  $10 \text{ mg/m}^3$  zu reduzieren.

Gemäß § 17 Absatz 1 a BImSchG wurde der Entwurf dieser nachträglichen Anordnung am 01.09.2017 öffentlich bekannt gemacht. Da Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, war die Voraussetzung und Erfordernis hierfür gegeben.

## II.

Zur nachhaltigen Sicherstellung eines genehmigungskonformen Betriebszustands war aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 BImSchG die nachträgliche Anordnung zur Festsetzung einer neuen Emissionsbegrenzung für den Luftschadstoff Staub zu erlassen.

Gemäß § 17 BImSchG hat das Regierungspräsidium Karlsruhe darüber zu wachen, dass die immissionsschutzrechtlichen und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben trifft die Behörde diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen durch die Umsetzung und Durchführung konkreter Maßnahmen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden. Die Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Begrenzung der Staub-Emissionen von genehmigten  $20 \text{ mg/m}^3$  auf  $10 \text{ mg/m}^3$  an der ertüchtigten Sandregenerierung wurde in der Anzeige vom 18.08.2017 vom Betreiber beantragt. Die Begrenzung der Staub-Emissionen auf  $10 \text{ mg/m}^3$  verbessert die Emissionssituation und führt zu einer sicheren Einhaltung der Immissionswerte an den umliegenden Immissionsorten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe,

Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

### **Auslegung des Entscheidungsentwurfs mit der Anzeige**

Eine Ausfertigung des gesamten Entscheidungsentwurfs sowie der zugrundeliegenden Anzeige liegt einen Monat nach Veröffentlichung vom **04.09.2017 bis 04.10.2017** während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Regierungspräsidium Karlsruhe, Raum 047, EG, Schloßplatz 1-3. 76131 Karlsruhe aus.

Einwendungen gegen den Entscheidungsentwurf können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom 04.09.2017 bis einschließlich 03.11.2017, beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.4, 76247 Karlsruhe schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: [Industriereferate@rpk.bwl.de](mailto:Industriereferate@rpk.bwl.de)) erhoben werden.

Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren bis zum Erlass der nachträglichen Anordnung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Karlsruhe, den 28.08.2017  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung 5 - Umwelt